

## Platzordnung für Jahrescamper

1. Die Vermietung der einzelnen Parzellen erfolgt durch Mietvertrag jeweils für ein Kalenderjahr. Sollte bis zum 01.12. des Jahres der Mieter oder Vermieter nicht kündigen, verlängert sich der Mietvertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Der ordentlichen Kündigung bedarf es keiner Begründung.
2. Die Platzmiete für ein Kalenderjahr ist im voraus zu entrichten und umfaßt folgende Wohn- und Nutzseinrichtungen:
  - a) die Stellgebühr für 1 Pkw und 1 Caravan oder Wohnmobil bzw. Zelt/Vorzelt, Pavillon und Gerätezelt auf der Mietfläche und die Benützung der WC- und Wascheinrichtungen. Die vereinbarten Zahlungen sind kostenfrei an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle jeweils bis spätestens 4 Wochen nach Zugang der Jahresrechnung zu leisten. Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn die vereinbarten Mietzahlungen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Fälligkeit vollständig geleistet werden. Unbeschadet dessen ist er berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen in Höhe von 5,00 € zu erheben.
  - b) die Personengebühr für den/die Platzmieter/in und seine Ehefrau/ihren Ehemann bzw. Partner/in und unverheiratete Kinder ohne eigenes Einkommen. Eltern, Schwiegereltern, verheiratete Kinder bzw. Enkel, Kinder mit eigenem Einkommen und sonstige Verwandte des Platzmieters sind Gäste und haben die jeweils festgesetzte Eintritts- und Übernachtungsgebühr bzw. Jahresbesucherkarte zu bezahlen.
  - c) Für folgende Leistungen des Vermieters ist eine laut Aushang bzw. Bekanntmachung festgesetzte Gebühr zu entrichten:

Strom	Waschmaschine, Trockner
Kanal-/Wassergebühren	Spülmaschine
Müllgebühren	Duschen
W-LAN	ggf. Boote/Surfbretter
Hundengebühr	Eintritts- bzw. Übernachtungsgebühr für Gäste
Wartungskosten	Verkehrssicherungsmaßnahmen
Eintritts- bzw. Übernachtungsgebühr für nichtberechtigte Familienmitglieder	
Parkgebühr für das zweite und allen weiteren Fahrzeuge.	
  - d) Für die Nebenkosten wird am 30.06. jeden Jahres ein Abschlag in Höhe von 100,00 € erhoben. Gebühren für Strom, Kanal, Wasser und Müll werden jährlich im nachhinein in Rechnung gestellt. Der erhobene Nebenkostenabschlag wird in Abzug gebracht. Für den Nebenkostenabschlag in Höhe von 100,00 € zur Jahresmitte haben die Platzmieter eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Platzmieter haben Reparaturkosten an den Nebenleitungen von Kanal und Wasser sowie Stromleitungen und Steckdosen selbst zu tragen. Ab der Abnahmestelle (Edelstahlsäule) ist jeder Platzmieter für seine Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser), gemäß den privat-rechtlich und öffentlich-rechtlichen Auflagen, und der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften selbst verantwortlich.
3. Während des Jahres kann eine Kündigung nur dann stattfinden, wenn der ausscheidende Platzmieter ohne Zeitdifferenz einen Nachmieter sucht. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den vorgeschlagenen neuen Platzmieter zu akzeptieren. Der mögliche neue Platzmieter hat sich vor eventuellen Vertragsabschlüssen beim Leiter des Rentamtes vorzustellen. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Platzes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines Teils der bezahlten Platzmiete, mit Ausnahme bei Todesfällen.
4. Auf der Mietfläche dürfen grundsätzlich 1 Wohnwagen oder Wohnmobil mit Vorzelt, Pavillon und Gerätezelt oder 1 Zelt und 1 Pkw abgestellt werden. Wohnmobile stehen in der Behandlung den Wohnwagen gleich. Der Zweitwagen kann auf der Parzelle nur abgestellt werden, wenn der Erstwagen nicht da ist. Ansonsten ist der Zweit- bzw. Erstwagen gegen Entrichtung der jeweils festgesetzten Gebühren auf dem Parkplatz abzustellen.
5. Das Abstellen sonstiger Gegenstände auf der Mietfläche wie z. B. Boote, Surfbretter oder Gegenstände die einen unmittelbaren Zusammenhang zur Nutzung der Parzelle als Jahresstellplatz erkennen lassen, sind erlaubt. Sonstige Flächen sind gebührenpflichtig.

6. a) Bauliche Maßnahmen jeglicher Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. (Kanalanschlüsse dürfen nur über eine vom Vermieter benannten Firma fachmännisch durchgeführt werden.) Wird eine solche Erlaubnis nicht eingeholt oder trotz Ablehnung seitens der Verwaltung durchgeführt, trägt der Jahrescamper die Kosten und den Aufwand für die Beseitigung. Alle öffentlich-rechtlichen Auflagen sind einzuhalten. Dem Platzmieter ist es nicht gestattet, auf dem ihm überlassenen Stellplatz oder anderen Stellen des Campingplatzes Veränderungen vorzunehmen.
- b) Der Wohnwagen ist möglichst so aufzustellen, daß Nachbarn nicht eingeengt und in ihrer Aussicht unzumutbar behindert werden. Es ist zu allen Grenzen mindestens ein Abstand von 80 cm einzuhalten. Der genaue Grenzverlauf wird durch den Vermieter festgelegt.
- c) Wohnwagen dürfen nur bis zu einer Gesamtaufbaulänge von maximal 8 m und einer maximalen Breite von 2,5 m aufgestellt werden. Insgesamt darf die Grundfläche 20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Vorzelte dürfen die Gesamtaufbaulänge von 6 m und 3,0 m Breite nicht überschreiten. Insgesamt darf die Grundfläche des Vorzelts 20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die gesamte Grundfläche aller Wohn- und Nutzseinrichtungen ist auf insgesamt 40 m<sup>2</sup> beschränkt. Die Höhe des Wohnwagens ist auf 2,50 m beschränkt. Das Vorzelt darf nicht länger bzw. höher sein als der Wohnwagen. Sonstige Vorrichtungen mit Versiegelungswirkung wie z. B. Beton- oder Holzplatten dürfen 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sollte die Fläche unter dem Pavillon mit Platten oder sonstigen Materialien belegt sein, zählt die Fläche nicht nur als Pavillonfläche, sondern auch als zusätzlich versiegelte Fläche. Damit beträgt die maximale Versiegelungsfläche 50 m<sup>2</sup>.
- d) **Vorzelte** dürfen, da sie lediglich dem Charakter eines Zeltens entsprechen, nach öffentlich rechtlichen Vorschriften nicht ausgebaut sein. Sollte dies der Fall sein, trägt der jeweilige Platzmieter allein die Folgen einer angeordneten Beseitigung bzw. Rückbau.
- e) Das **Aufstellen von Pavillons** ist unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:
- Der Pavillon darf die Grundfläche von 9 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - Die Bedachung hat ausschließlich aus zeltartigen Materialien wie z. B. Stoff oder Plastik zu erfolgen.
  - In der Zeit zwischen Oktober bis März jeden Jahres ist die Bedachung zu entfernen.
  - Das Pavillon darf nur gesteckt und nicht geschraubt sein.
  - Innenausbauten sind nicht zulässig.
- f) Das **Aufstellen von Gerätehütten** ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:
- Die Gerätehütte darf höchstens 2 m hoch, 1 m tief und 2 m breit sein.
  - Das Innengerüst darf lediglich gesteckt und nicht geschraubt werden.
  - Die Farbe der Gerätehütte darf nur die Farbe des Gegenstandes haben, an den die Hütte angebracht ist. Freistehende Hütten sind nicht zulässig.
  - Die Bespannung darf nur aus Plastik oder üblicher Zeltbespannung bestehen. Feste Materialien insbesondere Holz oder Metall sind nicht zulässig.
- g) Überdächer auf Wohnwagen werden von Behörden geduldet; bis auf weiteres ebenso von der Platzverwaltung. Sobald behördliche Auflagen in Kraft treten, müssen wir die Einhaltung derselben fordern. Feste Umbauten der Wohnwagen dürfen nicht vorgenommen werden. Sie müssen jederzeit mobil sein (z. B. bei Brandgefahr).
- h) Bodenplatten dürfen nur auf Sand und nicht auf Beton (= überdeckte Fläche) verlegt werden. Gleiches gilt für Randsteine.
- i) Das Aufstellen von Zäunen jeglicher Art ist untersagt. Als Abgrenzung zu dem jeweiligen Nachbarn sind lediglich Hecken oder Sträucher mit maximal 1,30 m an Teerstraßen und 1 m an Kies- oder Graswegen zulässig. Bei Neupflanzungen muss vorab eine schriftliche Genehmigung bei der Verwaltung eingeholt und die öffentlich-rechtlichen Auflagen eingehalten werden. Neupflanzungen von Thujen sind untersagt. Pflanzen oder Beete sind jeweils so zu setzen bzw. anzuordnen, daß sie Wege, Einrichtungen oder andere Nutzer nicht beeinträchtigen oder stören. Zum Pflegen der Pflanzen ist ein Grenzabstand von 80 cm einzuhalten.
- j) Alle Wege müssen immer, insbesondere für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr freigehalten werden. Die Auflagen aus dem gültigen Brandschutzplan sind einzuhalten. Für die Wege zu schwere Fahrzeuge sind an der Kastanienallee zu parken.
7. Die Parzelle hat der Platzmieter mit seiner Platznummer zu kennzeichnen, welche an gut sichtbarer Stelle am Wohnwagen anzubringen ist.
8. Besucher des Platzmieters (auch Angehörige) müssen ihre Fahrzeuge – gegen Entrichtung der jeweils festgesetzten Gebühr – auf dem Parkplatz abstellen und eine Tageseintrittskarte lösen. Besucher, die Übernachten bzw. Urlaub machen, sind in der Rezeption zu melden. Für die Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist der Platzmieter verantwortlich.

9. Untervermietung der Parzelle bzw. Benützung des Platzes durch einen Dritten (außer Ziff. 2) ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen ziehen eine fristlose Platzkündigung nach sich.
10. Platztausch ist nur mit Genehmigung der Platzverwaltung zulässig.
11. Jegliches Gießen bzw. Rasensprengen mit dem Wasserschlauch ist untersagt. Abwässer müssen in den Kanal abgeleitet werden. Der Kanalanschluss ist vorab im Rentamt schriftlich zu genehmigen. Strafbar und verbunden mit einer fristlosen Kündigung wegen Verschmutzung des Grundwassers, ist das Einleiten von Abwässern in den Boden. Grasmähen mit Motormähern ist untersagt. Elektrische Rasenmäher fallen nicht unter das Verbot. Die Graswege sind von den Anliegern gemeinsam zu mähen. Wochentags ist während der Mittagszeit von 12.30 bis 14.00 Uhr und nach 18.00 Uhr das Grasmähen nicht erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Grasmähen nur zwischen 17.00 und 18.00 Uhr gestattet.
12. Bitte entsorgen Sie ihren Abfall sortiert in dem dafür vorgesehenen Bereich bei der Platzeinfahrt. Für die Müllentsorgung steht je ein Container für Metall (keine Dosen), Laub und Gras (kein Baumholz), Dosen, Glas, Restmüll sowie Papier zur Verfügung. Verpackungsmüll gehört in den gelben Sack. Problemmüll und sonstiger Müll (Sperrmüll, Bauabfälle usw.) müssen anderweitig (nicht auf dem Campingplatz) entsorgt werden. Bitte Abfallplätze im eigenen Interesse sauber halten. Verstöße bedeuten Umweltverschmutzung mit allen Konsequenzen (strafbewehrten Sanktionen). Das Mitbringen von häuslichem Müll ist untersagt. Widerrechtliche Ablage von Hausmüll führt zur Platzkündigung. Die Müllentsorgung unterliegt u.a. den Vorschriften der AWISTA Starnberg. Nähere Informationen erhalten Sie an der Rezeption (Infoblatt).
13. Pfähle dürfen im Verlauf der elektrischen Leitungen nicht in die Erde geschlagen werden. Es ist untersagt, an Zählerkästen bzw. Versorgungssäulen Änderungen vorzunehmen.
15. Das Waschen von Wohnwagen, Autos oder sonstigen Fahrzeugen im Campingplatzbereich ist nur kübelweise mit Lappen zulässig.
16. Das Aufstellen von eigenen Fernsehantennen ist nicht gestattet. **Satellitenschüsseln** können unter Einhaltung nachfolgender Regelungen aufgestellt werden:
  - Der maximale Durchmesser darf höchstens 47 cm betragen und muß direkt an das Vorzelt oder den Wohnwagen bzw. Wohnmobil montiert sein. Wird ein Masten verwendet, darf der Abstand max. 50 cm vom Wohnwagen etc. betragen. Die Mastenhöhe darf den Wohnwagen etc. nur um max.
  - 50 cm überragen.
  - Satellitenschüsseln bis 60 cm sind nur zulässig, wenn sich mindestens zwei Nutzer zusammenschließen.
  - Farblich muß die Satellitenschüssel dem Vorzelt, Wohnwagen oder Wohnmobil angepaßt sein.
17. Bei notwendigen Baumaßnahmen auf dem Campingplatz, kann der Vermieter eine Freimachung des Stellplatzes verlangen.
18. Über das Areal verteilt sind kleine Handfeuerlöcher in Boxen vorhanden. Bei Brandfällen stehen diese lt. Brandschutzplan aufgelisteten Handfeuerlöcher zur Verfügung.
19. Das Rauchen in den Sanitärgebäuden ist ausdrücklich untersagt.
20. Der Vermieter und dessen Beauftragte haften nicht für Schäden und Verluste am Eigentum des Platzmieters und seiner Angehörigen, sofern nicht vorsätzliches Handeln des Platzpersonals vorliegt. Der Platzmieter muß für seinen Wohnwagen bzw. sein Zelt eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Für Schäden, die durch herabfallende Äste von Bäumen verursacht werden, haftet der Vermieter nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung. Eine Verwahrung der Wohnwagen, Zelte und Fahrzeuge einschließlich deren Inhalt durch den Platzhalter, liegt nicht vor.
21. Die Schutzgebühr für Hunde beträgt z. Zt. jährlich 25,00 € und ist mit der Platzmiete unaufgefordert zu entrichten. Hundehalter haben darauf zu achten, dass die Tiere andere Platzbewohner nicht belästigen und der Campingplatz nicht durch die Hundehaltung verschmutzt wird. Auch haben die Hundebesitzer darauf zu achten, daß das gesetzliche Badeverbot für Hunde während der Badesaison eingehalten wird. Hunde sind innerhalb des Campingplatzes ständig an der Leine zu halten. In den Sanitärbereichen dürfen keine Hunde mitgenommen werden. Die Haltung von Kleintieren ist verboten.
22. Die von den Platzmieter gepflanzten Bäume sind in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergegangen und dürfen daher weder gefällt, ausgegraben, gekappt noch geschnitten werden.
23. Das Füttern von Gänsen und anderen wilden Tieren ist verboten.
24. Verkehrssicherungspflicht: Im Winter werden nur die Hauptverkehrswege, nicht aber die Zuwegungen (= Kies- und Graswege) durch den Platzhalter geräumt. Die Platzmieter haben die Zuwegungen eigenverantwortlich zu räumen. Die evtl. aus der Unterlassung der Räumspflicht entstandenen Personen- oder Sachschäden haben die jeweiligen Anlieger zu tragen.
25. Auf einem Stellplatz darf nicht mehr als eine in Betrieb befindliche (angeschlossene) Gasflasche sowie eine volle Ersatz-Gasflasche gelagert werden. Leere Gasflaschen sind unverzüglich vom Stellplatz zu entfernen und bei der Verkaufsstelle zurückzugeben. Gasflaschen dürfen ausdrücklich nur in den dafür

vorgesehenen Stellen gelagert werden, d.h. in den dafür vom Hersteller ausgewiesenen Plätzen im Wohnwagen oder Wohnmobil bzw. bei Vorzelten in einem zugelassenen Gaskasten, der vollständig aus nicht brennbarem Metall sein muss und standsicher zu verankern ist.

Gasleitungen dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben verlegt oder verändert werden. Es dürfen nur gasbetriebene Geräte auf den Stellplatz verbracht werden, die eine ordnungsgemäße Betriebszulassung haben. Wohnwagen, Wohnmobile und sonstige Gasleitungen (z.B. in Vorzelten) einschließlich ortsfester oder ortsveränderlicher Gasgeräte sind auf dem Campingplatz nur erlaubt, wenn sie geprüft sind. Die Gasprüfung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf Veranlassung des Stellplatzmieters innerhalb der Fristen jeweils ohne Aufforderung durch einen zugelassenen Prüfer wiederholen zu lassen und durch Urkunde der Verwaltung nachzuweisen. Die Gäste sind darüber hinaus verpflichtet, alle behördlichen bzw. sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung von Gasflaschen und gasbetriebenen Geräten (Transport, Lagerung und Verwendung) zu beachten; der Stellplatzmieter haftet für alle Schäden, die durch von ihm auf den Platz eingebrachte Gasflaschen, Gasleitungen und gasbetriebene Geräte entstehen.

26. Jede Adressenänderung ist unverzüglich der Platzverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt dies, muss der Platzmieter für die Kosten der Adressenermittlung und Fehlsendungen pauschal mit 20,00 € aufkommen.
27. Bei Verstößen gegen die Platzordnung ist der Platzhalter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses nach vorheriger Abmahnung berechtigt, wobei Ziff. 3 (kein Anspruch auf Rückzahlung der Platzmiete) wirksam bleibt.
28. Die Anmeldung des Erstwohnsitzes auf dem Campingplatz ist nicht gestattet und führt zur fristlosen Kündigung. Eine dauerhafte Wohnnutzung ist nicht gestattet und führt ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

Die einschlägigen Bestimmungen für Urlauber-Camper sind auch für Jahrescamper bindend. Die Platzordnung für Jahrescamper und Urlauber sowie die Bootsordnung sind im Interesse aller Camper erlassen worden. Die Regelungen dieser Campingordnung sind dazu da, einen Interessenausgleich zwischen allen Gästen herzustellen, um allen einen schönen Aufenthalt zu ermöglichen.

### **Bootsordnung**

Jedes Boot muß gemeldet und mit der Nummer des Campingplatzes, nämlich 6.2., versehen sein. Darunter ist zur besseren Zuordnung die Parzellen-Nummer anzubringen. Hierbei ist die „Ordnung für Boote im Wörth- und Pilsensee“ zu beachten. Boote dürfen nur auf der eigenen Parzelle gelagert werden. Es ist untersagt, Boote an den Seezugängen und am Seeufer zu lagern. Segeln, Surfen, Rudern sowie Fischen ist während des Badebetriebes im Bereich des Badestrandes untersagt. Segeln und Surfen ist außer der direkten An- und Abfahrt nur in mindestens 100 m Abstand vom Seeufer erlaubt. Baden, Bootfahren, Surfen usw. im bzw. auf dem Pilsensee erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Unfälle jeglicher Art wird vom Platzhalter keine Haftung übernommen.

#### **Inkrafttreten:**

Diese Campingplatzordnung tritt am 22.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Campingplatzordnungen ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Schriftform.

**Campingplatz Pilsensee GmbH & Co. KG**